

Militärdepartement

Streng vertraulich.

der

Schweiz. Eidgenossenschaft

Bern, den 7. April 1913.

Kontr.-Nr. 49/29.

(In der Antwort gefl. angeben)

An das eidgenössische Politische Departement.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Savoyer-Frage.

Die allgemeine europäische Lage lässt es uns wünschbar erscheinen, dass die zuständige Behörde wenn immer möglich in einem Zeitpunkte, wo eine ruhige Ueberlegung gesichert ist, sich schlüssig mache, wie sie bei Ausbruch eines Krieges zwischen unsern Nachbarstaaten sich zu der viel umstrittenen Frage der Neutralität Hochsavoyens stellen werde. Es ist ohne weiteres klar, dass gewisse Schlussnahmen, vorab diejenige der Besetzung des neutralisierten Gebietes, sich nicht zum voraus treffen lassen, sondern von der Gestaltung der Verhältnisse im einzelnen Falle abhängig sind. Auf der andern Seite steht nichts im Wege, erscheint vielmehr als wünschbar, dass man sich über gewisse Grundsätze einigt, die dann gegebenen Falls zur Richtschnur genommen werden sollen.

Eine solche Einigung erscheint heute um so wünschenswerter, als der Bundesrat im Jahre 1887 aus den auf die Neutralität Hochsavoyens bezüglichen Dokumenten & ihrer Vorgeschichte rechtliche Schlüsse gezogen hat, die nicht nur mit der Stellungnahme der Bundesbehörden bei früheren Gelegenheiten, vorab 1859 & 1870, in Widerspruch stehen, sondern die auch mit derjenigen Haltung nicht vereinbar sind, die unseres Erachtens bei einem künftigen Konflikte zwischen Frankreich & andern unserer Nachbarstaaten eingenommen werden sollte.

Wir haben infolge dessen den Chef der Generalstabsabteilung mit der Ausarbeitung eines Memorials über die politischen & militärischen Gesichtspunkte beauftragt, die für die Beurteilung der Sa-



voyerfrage begleitend sein können.

Wir lassen Ihnen das Memorial beiliegend zugehen & bemerken, dass wir uns mit dessen Inhalt einverstanden erklären. Wir halten dafür, dass der Bundesrat auf Grund des am Schlusse des Memorials formulierten Anträge zweckmässig über die im Konflikte der Nachbarstaaten betreffend die Neutralität Hochsavoyens einzuhaltenden Richtlinien eine grundsätzliche Schlussnahme treffen würde; immerhin wird es sich fragen, ob Ziffer 4 der Anträge nicht besser für einmal weggelassen werden sollte, da die Beantwortung der in dieser Ziffer erörterten Frage doch wohl besser auf den Zeitpunkt verschoben würde, wo die konkreten Verhältnisse eine sichere Grundlage für die Entschliessungen der Behörde darbieten. Sodann wäre in Ziffer 1 oder 2 noch expressis verbis zum Ausdruck zu bringen, dass dem von uns beanspruchten Recht zur allfälligen Besetzung des neutralisierten Gebietes keineswegs eine Pflicht zu dieser Besetzung gegenübersteht.

Selbstverständlich würde es sich bei dieser Schlussnahme des Bundesrates nur um vorläufige Richtlinien handeln, und es ist die endgültige Entschliessung der jeweils im Amte stehenden Behörde ausdrücklich vorzubehalten, da Verhältnisse eintreten können, die sich gar nicht voraussehen lassen & die eine entscheidende Wendung unserer Neutralitätspolitik zur Folge haben können.

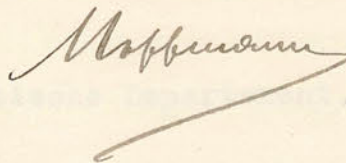
Wir nehmen an, dass Sie die Angelegenheit weiter verfolgen & die Antragstellung an den Bundesrat besorgen werden, da die politische Seite der ganzen Frage unbedingt prävaliert.

Wir lassen Ihnen in der Anlage noch ein Pro memoria zugehen, das Herr Bundespräsident Müller im Januar 1897 zu Händen des Bundesrates über die gleiche Frage ausgearbeitet hat & in dem die ganze reichhaltige Literatur bis zu jenem Zeitpunkte verarbeitet ist.

Zum Schlusse bemerken wir noch, dass das Studium der Akten uns zu dem Wunsche veranlasst, es möchte an die Archivleitung die Weisung erteilt werden, die Akten betreffend die Anno 1887 erfolgten Unterhandlungen mit Frankreich über die Savoyer-Frage bis auf weiteres als streng vertraulich zu behandeln & also auch nicht für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unse-  
rer vollkommenen Hochachtung.

Schweiz. Militärdepartement:



Beilagen:  
Memorial des Chefs der General-  
stabsabteilung vom Februar 1913  
(mit 3 Beilagen).  
Pro memoria von Bundespräsident  
Müller vom Januar 1897.